

II-2893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 14061J

A n f r a g e

1981 -10- 06

der Abg. Dr. FEURSTEIN, *Magspiel*
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Besteuerung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-
und Nachtarbeit

In den Erläuterungen, die in den Lohnsteuertabellen abgedruckt sind, wird zur Überstundenentlohnung an Feiertagen folgendes ausgeführt, und zwar übereinstimmend in allen Tabellen bis einschließlich 1980:

Das Feiertagsentgelt besteht aus:

- a) dem regelmäßigen Entgelt, das der Arbeitnehmer auch erhalten würde, wenn er an dem Feiertag nicht arbeitet,
- b) aus dem Entgelt für die geleistete Arbeit,
- c) aus eventuellen Zuschlägen aufgrund lohngestaltender Vorschriften.

Das Entgelt nach lit. a ist voll steuerpflichtig, das Entgelt nach lit. b und c ist als Feiertagszuschlag zu behandeln.

In der Ausgabe der Lohnsteuertabelle 1981, die von der Staatsdruckerei herausgegeben wird, wurde der letzte Satz geändert. Er lautet:

Das Entgelt nach lit. a und b ist voll steuerpflichtig, das Entgelt nach lit. c ist als Feiertagszuschlag zu behandeln.

In den übrigen Ausgaben das Jahr 1981 betreffend wurde diese Formulierung nicht geändert.

Die Staatsdruckerei hat mitgeteilt, daß die Unterlagen für die Erläuterungen für die Lohnsteuertabellen vom Finanzministerium stammen. Das Finanzministerium hat also bis einschließlich 1980 die Rechtsmeinung vertreten, daß das Entgelt für die an Feiertagen geleistete Arbeit zuzüglich der Zuschläge gemäß § 68 (1) EStG bis zum Betrag von S 5.070.- monatlich als steuerfrei zu behandeln ist; ab 1981 gilt dies nur noch für die eventuellen Zuschläge aufgrund lohngestaltender Vorschriften. Die Änderung, die aufgrund der neuen Erläuterungen in der Lohnsteuertabelle 1981 eingetreten ist, bedeutet für einzelne Arbeitnehmer eine zusätzliche Lohnsteuerbelastung von S 3.000.- und mehr jährlich.

In einem Fernschreiben an die "Vorarlberger Nachrichten" hat das Finanzministerium festgestellt, "daß in der Besteuerung der Feiertagsarbeit keine Änderung eingetreten ist." Dieser Hinweis ist unrichtig.

In einem Interview, das das ORF-Landesstudio Vorarlberg am 9.9.1981 gesendet hat, stellte der Vertreter des Finanzministeriums fest: "Wie die Regelung früher praktiziert wurde, ist mir nicht ganz bekannt. Ich hoffe, daß sie richtig war. Aber es hat sich auf jeden Fall in der Anweisung bzw. in der Rechtsauffassung des Finanzministeriums nichts geändert, überhaupt nichts".

Auf den Einwand, daß es möglicherweise bei den Vorarlberger Finanzbehörden aufgrund dieser neuen Bestimmungen in den Erläuterungen zu den Lohnsteuertabellen zu einer geänderten Vorgangsweise bei der Besteuerung von Zuschlägen für Feiertagsarbeit kommen könnte, antwortete der Vertreter

- 3 -

des Finanzministeriums: "Ich habe ja versucht, heute schon Kontakt aufzunehmen mit der Finanzlandesdirektion Vorarlberg. Es ist mir nicht gelungen, weil der zuständige Mann auf Kur, auf Urlaub ist. Aber ich werde dafür Sorge tragen, daß hier nichts passiert."

In einem neuen Erlaß des Finanzministeriums zu diesem Thema wird nun festgestellt, daß das zusätzliche Entgelt für die an Feiertagen geleistete Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen als Feiertagszuschlag zu behandeln ist. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Feiertag auf einen Arbeitstag fällt. Mit diesem Erlaß wurden die Bestimmungen über die Anwendung von § 68 (1) EStG bei der Besteuerung von Zuschlägen für die Feiertagsarbeit also neuerlich abgeändert. Teilweise wurde der in den "Vorarlberger Nachrichten", im ORF und in anderen Massenmedien geäußerten Kritik Rechnung getragen. Über die tatsächliche Anwendung von § 68 (1) EStG bei der Besteuerung des Entgeltes für die Feiertagsarbeit herrscht nach wie vor Unklarheit.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie in die Erläuterungen zu den Lohnsteuertabellen die bis einschließlich 1980 geltende Fassung wieder aufnehmen lassen ?*
- 2) Wenn nein, welche Gründe sind für die Abänderung der Erläuterungen zur Überstundenentlohnung an Feiertagen entscheidend ?*

- 3) *Nach welchen Kriterien hat die Besteuerung der Überstundenentlohnung an Feiertagen tatsächlich zu erfolgen ?*
- 4) *Welche zusätzlichen Belastungen entstehen aus dieser Änderung gegenüber der früheren Anwendung von § 68 (1) EStG unter Berücksichtigung der Erläuterungen in den Lohnsteuertabellen ?*